



STADT MOERS

Unentbehrlichkeitserklärung des Arbeitgebers in einer Tätigkeit als Schlüsselperson gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.03.2020:

(„Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes IfSG ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“)

Zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung der Stadt Moers oder der gem. § 23 SGB VIII eingesetzten Tagespflegeperson

Mit oben benanntem Erlass dürfen ab dem 16.03.2020 keine Kinder mehr in sämtlichen Kindertageseinrichtungen/Kindertagesbetreuungsangeboten betreut werden.

Damit das öffentliche Leben und die Gesundheitshilfe weiterhin organisiert werden können, hat die Landesregierung Ausnahmen für bestimmte Elterngruppen zugelassen:

Ausgenommen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte unentbehrliche Schlüsselpersonen sind, weil Sie bestimmte Berufe ausüben.

Um das Infektionsrisiko in der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, soll aber auch hierauf bezogen der Personenkreis so klein wie möglich gehalten werden.

Deswegen gilt zusätzlich:

Die Betreuung der Kinder ist für diese durch die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege sicherzustellen, wenn privat keine Betreuung organisierbar ist und auch der Arbeitgeber ihnen dies nicht durch flexible Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice, mobiles Arbeiten, Sonderurlaub etc.) ermöglichen kann.

Um den Anspruch des Mitarbeiters zu prüfen, bedarf es der Mitwirkung des Arbeitgebers und um die Abgabe einer entsprechenden Unentbehrlichkeitserklärung.

Arbeitgeber/ Dienstherr

Name	
Anschrift	

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin/ Selbstständige Person:

Vor- und Familienname:	
Anschrift:	

O.g. Person ist in folgender Berufsgruppe beschäftigt (Bitte ankreuzen)

- Medizinisches Personal und Pflegekräfte aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und Behindertenhilfe
- Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe, Ordnungskräfte wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Mitarbeitende aus dem Bereich der öffentlichen Versorgung (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Mitarbeitende der Lebensmittelversorgung
- Mitarbeitende in zentralen Stellen der Verwaltung, der Justiz und des Staates

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/ Dienststelle als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Umfang der Beschäftigung (Stunden/ Woche) _____

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Mir ist es als Arbeitgeber nicht möglich, durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen (Home-Office, Flexibilisierung der Arbeitszeiten, Mobiles Arbeiten, Sonderurlaub etc.) meinem Mitarbeiter zu ermöglichen, das Kind selbst zu betreuen bzw. würde hierdurch die Funktionalität des Tätigkeitsbereiches gefährdet.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber/Dienststelle